



Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe (Landkreis Freising) für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	775.418 Euro
---------------------	---------------------

und

in den Aufwendungen auf	747.906 Euro
-------------------------	---------------------

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	715.956 Euro
-----------------------------------	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **51.200 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hörgertshausen
den 12.07.2021
gez.

Hobmaier
(Verbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 9. Juli 2021 AZ: R3 – 964 gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch öffentlich zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO und § 4 Satz 1 BekV.